Informationsblatt Thermische Solaranlagen ≥ 100 m²

für Gemeinden

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Solaranlagen ≥ 100 m² Bruttokollektorfläche und Solaranlagen zum Antrieb von Kühlanlagen zur Versorgung von Gemeindegebäuden mit Wärme oder Kälte mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden. Die Förderung beträgt bis zu 12 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Solaranlagen ≥ 100 m² Bruttokollektorfläche für:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärme

und Solaranlagen (unabhängig von der Kollektorfläche) für den Antrieb von Kühlanlagen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Solaranlage
- Verrohrung
- Verteilernetz
- Wärmespeicher
- Luftkollektoren
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper et cetera)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

Informationen über Förderungen für Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche < 100m² finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/gemeinden/thermische-solaranlage-100-qm.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe.

- Die Solaranlage muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Je nach Größe der Solaranlage ergeben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung. Diese entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der nächsten Seite.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO_2-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Thermische Solaranlagen ≥ 100 m² sowie Anlagen zur Kühlung
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 8 % der beantragten Kosten
Mindest-Investition	10.000 Euro
jährliche Mindest-CO_2-Einsparung	4 Tonnen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten für die Umweltinvestition. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Thermische Solaranlagen ≥ 100 m² sowie Anlagen zur Kühlung
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition
Förderungssatz	12 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO_2 beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.

Weiterführende Informationen zu den Angaben in der Tabelle finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt nicht, sofern die antragstellende Person sowie die zur Förderung eingereichte Maßnahme nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/thermische-solaranlage.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Projektzeitplan und Anlagenschema	✓
Monatliche Ertragsprognose der Solaranlage	✓
Prüfbericht ÖNORM-, DIN- oder ISO-Prüfbericht zum beantragten Kollektor	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planungsbüros sowie Professionisten für Kollektoren, Aufständerungen, Speichersysteme, Verrohrung, Regelung und Messtechnik	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/thermische-solaranlage

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Solaranlagen ab 100m² und Anlagen für Kühlung:

DW 723
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-723
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.